



**verband binationaler  
familien und partnerschaften**

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.  
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

**Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin**

**Bundesgeschäftsstelle**  
Ludolfusstraße 2-4  
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0  
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de  
www.verband-binationaler.de

Frankfurt, den 18.2.2021

**Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.  
zum**

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, hier:  
„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zu-  
ständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in  
Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesent-  
führungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften“**

—

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. dankt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Als interkultureller Familienverband arbeiten wir seit fast 50 Jahren an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs- und Migrationspolitik. Wir halten ein bundesweites Beratungsangebot zu Themen des Zuwanderungsrechts, des Familienrechts, des Sozialrechts sowie zu psychosozialen Fragen vor. Auf der Basis von weit über 16.000 Beratungen jährlich erhalten wir Kenntnis über die rechtliche, emotionale und psychosoziale Situation von Einzelnen, Paaren und Familien. Insbesondere beraten wir Sorgeberechtigte, die von einer Internationalen Kindesentführung betroffen sind oder eine solche befürchten. Wir arbeiten bei erfolgten Kindesentführungen in Abstimmung zusammen mit dem Internationalen



Sozialdienst in Berlin. Wir schließen uns grundsätzlich der Stellungnahme des Internationalen Sozialdienstes an. Vor dem Hintergrund unserer praktischen Arbeit machen wir im Wesentlichen Anmerkungen zum Anhörungsrecht des Kindes sowie der Mediation in grenzübergreifenden Kindschaftsrechtskonflikten, speziell der internationalen Kindesentführung.

## **I. Zum Hintergrund**

Ziel des vorliegenden Referentenentwurfes ist letztlich die Umsetzung des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte der Internationalen Kindesentführung (HKÜ) vom 25.10.1980 (BGBl.1990 II, S.207) und seiner Leitgedanken. Vor dem Hintergrund der Verwirklichung des Kindeswohls bei internationaler Entführung bzw. Zurückhaltung soll das entführte oder zurückgehaltene Kind sofort zurückgeführt werden. Die Brüssel IIa-VO hat die (Erwägungsgrund 2 der VO 2019/1111 (Brüssel II-b)) wesentlichen Ziele, die Anhörung des Kindes zu gewährleisten und damit Kinderrechte zu stärken, das Verfahren auf Kindesrückführung sowie die Vollstreckung effizienter zu gestalten und zu beschleunigen, das Verfahren zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern klarer zu regeln, den Verkehr von Entscheidungen, Urkunden und Vereinbarungen innerhalb der EU zu vereinfachen und die Zusammenarbeit der Behörden zu stärken sowie den Informationsaustausch zu verbessern.

## **II. Anmerkungen**

### **1.) Anhörung von Kindern**

Die für die Kindesanhörung relevanten Vorschriften finden sich in den Art. 21, 26, 39 Abs. II und 68 Abs. 3 Brüssel IIb-VO. Danach haben die Gerichte die grundsätzliche Pflicht das Kind anzuhören und der Meinungsäußerung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend Rechnung bei der Entscheidungsfindung zu tragen.



*„Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften verweist auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes zum Anhörungsrecht des Kindes (BVerfG, FamRZ 1981, 124; BGH in BGHZ 214, 31 und BGHZ 212, 155). Kinder sind Träger von Persönlichkeitsrechten und der Menschenwürde. Die persönliche Beziehung zu den Familienmitgliedern ist den Gerichten erkennbar zu machen. Dies wird u.a. durch die Anhörung des Kindes realisiert. Das Alter eines Kindes sollte dabei nicht Maßstab einerseits für die Anhörung des Kindes und andererseits aber auch für die Würdigung der Umstände zur Entscheidungsfindung sein. Dies sollte bei der nationalen Umsetzung der Brüssel IIb VO durch das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) berücksichtigt werden.“*

In unserer Beratungspraxis im Bereich Sorge- und Umgangsrecht und der (internationalen) Kindesentführung fällt uns grundsätzlich auf, dass die Modalitäten der Anhörung im familiengerichtlichen Verfahren nicht dem Kindeswohl entsprechen und im Rahmen seiner Rechts- und Subjektstellung als Träger von Grundrechten und sonstigen Menschenrechten nicht hinreichend Rechnung getragen werden.

*„Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften fordert grundsätzlich die Modalitäten der Anhörung von Kindern unter 18 Jahren standardisiert und konzeptionell für gerichtliche Verfahrensanhörung zu regeln. Es soll insbesondere geregelt werden, wer das Kind anhört (Richter\*in oder speziell geschulte Sachverständige\*r) und wo es angehört wird (im Gericht oder andernorts). Physischen, psychischen und seelischen Belastungsmomenten müssen individuell dem jeweiligen Kind entsprechend zu jedem Zeitpunkt des Anhörungsverfahrens unterbunden werden, zugleich darf das Recht auf Anhörung nicht geschmälert werden.“*



Klärungsbedarf besteht darüber hinaus, welche Indikatoren bei der Beurteilung zur Anhörung herangezogen werden sollen, insbesondere um das Anhörungsrecht zu versagen. Gemäß Art. 39 Abs. 2 Brüssel IIb VO kann von einer Anhörung abgesehen werden, soweit schwerwiegende Gründe, insbesondere die Dringlichkeit des Falles vorliegen. Der genutzte Begriff „schwerwiegende Gründe“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und damit ausfüllungsbedürftig. § 159 Abs. 3 FamFG hat einen ähnlichen Wortlaut. Nichts anderes gilt somit für die Anwendung des internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz.

*„Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften fordert bei einer Versagung der Anhörung Standards zu schaffen, bspw. durch Protokollierungen oder durch Erstellung von Formblättern. Der Versagungsgrund der schwerwiegenden Gründe sollte als ultima ratio gelten und bedarf einer besonderen Begründung durch die Richter. Der Kindeswille und das daraus korrespondierende Kindeswohl sollte dabei ausschließlicher Maßstab für die Entscheidungsfindung sein.“*

Menschen mit Migrationsgeschichte sind ein fester Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland und aus unserer Mitte nicht mehr wegzudenken (BMFSFJ 2020, 3). Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund wird weiter steigen. Im Jahr 2019 hatten 40,4 Prozent aller Kinder unter fünf Jahren einen Migrationshintergrund (so das Statistische Bundesamt 2020). Insbesondere bei internationaler Kindesentführung handelt es sich oft um binationale Paare, diese erziehen ihre Kinder nicht selten zweisprachig.

*„Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften fordert, dass bei gerichtlichen Anhörungsverfahren hinreichend den Bedürfnissen der Mehrsprachigkeit von migrantischen/binationalen Kindern entsprochen wird. Interdisziplinäre fachspezialisierte*



*Verfahrensbegleiter:innen sollten bei internationalen Kindesentführungen als Pfeiler dem Anhörungsverfahren beiwohnen. Juristische, pädagogische sowie psychologische Kompetenzen sind von diesen vorzuweisen. Die notwendige Sprachexpertise der Verfahrensbegleiter:innen hat sich danach zu richten. Sprachbarrieren dürfen zu keinem Zeitpunkt im Verfahren zum Ausschluss der Kindesanhörung führen.“*

Laut Referentenwurf Seite 22 bleibt es Sache des Mitgliedstaates, in dem sich das Kind nach dem Verbringen befindet, das Anhörungsrecht im nationalen Recht zu regeln. Wer das Kind anhört und wie es angehört wird, bestimmt somit der jeweilige Mitgliedstaat. Der Ursprungsmitgliedstaats hat hierbei keinen Einfluss.

*„Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften empfiehlt, europaweite einheitliche Mindestanforderungen für die Kindesanhörung in kindschaftsrechtlichen Verfahren zu schaffen. Der Amtsermittlungsgrundsatz sollte dabei grenzüberschreitend in Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden und Gerichten von statten gehen.“*

## **2.) Kostenübernahme für eine Mediation**

In Art. 25 der Brüssel IIb-VO sieht die Möglichkeit einer „gütlichen Einigung“ in Kindesentführungsfällen vor. Dies kann durch Mediation oder durch ein alternatives Streitbelegungsverfahren stattfinden. Eine gütliche Einigung ist in der Praxis oft für die Beteiligten kostenintensiv und kann daher häufig nicht genutzt werden. *Der vorliegende Referentenentwurf sieht keinerlei Regelungen bezüglich der Installation, Gestaltung und Durchführung von Mediationsverfahren vor*

*„Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften fordert die Schaffung deutscher Regelungen, welche den kostenfreien Zugang zu einem Mediationsverfahren ermöglichen.*



*Unsere Erfahrung zeigt, dass die Stärkung der Eltern in ihrer Rolle und Verantwortung für das gemeinsame Kind langfristig sinnvoll ist. Die außergerichtliche Einigung über Belange des Kindes anzustreben, muss aus unserer Sicht den Vorrang vor gerichtlichen Entscheidungen haben.*

### **3.) Hinweispflicht in dem Vollstreckungsverfahren**

Die in § 44a Abs.4 IntFamRVG des Referentenentwurfs geplante richterliche Hinweispflicht auf mögliche Vollstreckungsversagungsgründe, ist aus unserer Sicht kontraproduktiv, da sie dem Beschleunigungsgebot des Art. 11 HKÜ entgegengesetzt ist. In der Praxis ist zu befürchten, dass es hierdurch zu ganz erheblichen Verzögerungen kommen wird.

*„Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften regt daher an, auf diese Regelung zu verzichten.“*

Chrysovalantou Vangeltziki  
Bundesgeschäftsführerin Verband binationaler Familien und Partnerschaften

Swenja Gerhard  
Ass. jur. Verband binationaler Familien und Partnerschaften